

09.05.01

Antrag
des Landes Brandenburg

**Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der
IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz**

Punkt 10 der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Der Bundesrat möge beschließen zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3 e Abs. 1 UVPG)

In § 3e Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Werden in Anlage 1 für die Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens Größen- oder Leistungswerte angegeben, so besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nur dann, wenn diese Größen- oder Leistungswerte erreicht oder überschritten werden.“

Begründung

Ohne die Hinzufügung des vorgeschlagenen Satzes 2 kämen eigenständige Änderungsschwellenwerte oder Kriterien nicht zum Tragen, da Absatz 1 Nr. 1 nur auf die Neuherstellungswerte abstellt und Absatz 1 Nr. 2 stets eine Einzelfallprüfung als „Auffangtatbestand“ vorsieht. Die Befugnis zur Bestimmung von Schwellenwerten etc. aus Artikel 4 Abs. 2 lit. b der UVP-Richtlinie für Anhang 2-Projekte wird durch die Formulierung in Anhang 2, Nr. 13, erster Spiegelstrich der Richtlinie auch für Änderungsvorhaben nicht derogiert. Entsprechend Anhang 1 Nr. 7 lit. c der Richtlinie enthält auch der Regierungsentwurf in Artikel 1 Nr. 26, Anlage 1, Nr. 14.5 für 4-streifige Bundesstraßen spezielle Änderungsschwellenwerte.

Ausgeliefert am 10. Mai 2001